

Deutscher Bundestag

per E-Mail: s.fuzzi.abpw3dkzhm@fragdenstaat.de

Frau Sanne Fuzzi

Berlin, 12. Mai 2020 Geschäftszeichen: ZR 4-1334-IFG-101/2020 Bezug:

Ihre E-Mail vom 10. April 2020
Schreiben vom 14. April 2020
Anlagen: -

Referat ZR 4 Geheimschutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von: Frau Hertling Platz der Republik 1 11011 Berlin

Telefon: +49 30 227-35230 Fax: +49 30 227-36054 informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1 10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte Frau Fuzzi,

mit Ihrer E-Mail vom 10. April 2020 baten Sie:

"bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Sämtlichen Schriftverkehr zwischen Herrn Schäuble und den Fraktionschefs hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderung des Grundgesetzes wegen der Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit des Parlaments während der Coronakrise.

Sämtlichen Schriftverkehr zu der Drucksache 19/18126, der bestätigen kann, dass diese Drucksache rechtzeitig an die Abgeordneten gesandt wurde.

Die Anwesenheitsliste zur 154. Sitzung am 25.03.2020.

Laut Spiegel hat sich Herr Schäuble an die Fraktionschefs gewandt und eine Änderung des Grundgesetzes vorgeschlagen, um das Parlament handlungsfähig zu halten.

Es drängt sich die Frage auf, weshalb Herr Schäuble eine Änderung des Grundgesetzes anstrebt, obwohl am 25.03.2020 die Geschäftsordnung des Bundestages bereits gravierend geändert wurde:

"(1) Der Deutsche Bundestag ist abweichend von § 45 Absatz 1 beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder im Sitzungssaal anwesend ist. (2) Ein Ausschuss ist abweichend von § 67 beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen oder über elektronische Kommunikationsmittel an den Beratungen teilnehmen können. ..."

Mir erscheint bereits diese Änderung mehr als drastisch und birgt die Gefahr, dass das Parlament im Stillen und willkürlich die leider nicht mehr existente Demokratie dauerhaft und unumkehrbar beseitigt. Gerade weil der Bundestag mit dieser Regelung mit wenigen Abgeordneten nunmehr in der Lage ist, Beschlüsse zu fassen, wie es ihm gefällt.

Der Süddeutschen Zeitung teilte Herr Schäuble mit "Wir müssen alles daransetzen, die parlamentarische Demokratie nicht außer Kraft zu setzen." - zum einen wurde die Demokratie bereits außer Kraft gesetzt, zum anderen hat jeder Bürger das Recht zu erfahren, wie weit unsere "Regierung" noch gehen möchte.

Ferner bitte ich um Erklärung, wie es sein kann, dass ein nicht beschlussfähiger Bundestag einen so weitreichenden Beschluss fassen kann und ob diese Beschlussfassung überhaupt verfassungskonform ist.

Das vom Bundestag veröffentlichte Video während der Beschlussfassung zeigt, dass sich NIEMALS 355 Abgeordnete im Plenarsaal befunden haben."

Bezüglich Ihres Antrags weise ich auf Folgendes hin:

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG ist der Deutsche Bundestag zur Herausgabe von amtlichen Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Demgegenüber ist der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten vom Anwendungsbereich des IFG ausgenommen (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 8). Hierzu gehören neben der Gesetzgebung, der Kontrolle der Bundesregierung und des Verfahrens der Haushaltsaufstellung auch die Aufgaben parlamentsnaher Gremien und parlamentarische Kontakte zu in- und ausländischen sowie supranationalen Stellen. Bei der Durchführung seiner Aufgaben sowohl im parlamentarischen als auch im Verwaltungsbereich wird der Deutsche Bundestag durch die Bundestagsverwaltung

unterstützt. Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht nur, soweit die begehrten Informationen bei der auskunftspflichtigen Stelle tatsächlich vorhanden sind und keine Ausschlussgründe entsprechend der §§ 3 ff. IFG vorliegen. Meinungen, Wertungen und Rechtsauskünfte sind vom Informationszugangsanspruch nach dem IFG nicht umfasst.

Außerhalb des IFG und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht kann ich Ihnen gleichwohl Folgendes mitteilen:

Vor dem Hintergrund der sich zuspitzenden Coronakrise wurde für die 154. Sitzung am 25. März 2020 davon abgesehen, eine Anwesenheitsliste auszulegen. Vielmehr haben die Abgeordneten ihre Anwesenheit an diesem besonderen Sitzungstag durch ihre Teilnahme an der namentlichen Abstimmung über den Beschluss des Bundestages gemäß Art. 115 Abs. 2 S. 6 und 7 GG (Bundestagsdrucksache 19/18018 und 19/18131) dokumentiert. Das Ergebnis dieser Abstimmung und damit welche Abgeordneten anwesend waren, kann dem Plenarprotokoll der Sitzung entnommen werden, vgl. S. 19163 ff. (online abrufbar unter https://dipbt.bundestag.de/doc/btp/19/19154.pdf).

Bezüglich der Änderung der Geschäftsordnung möchte ich Sie ergänzend darauf hinweisen, dass es – gerade um die parlamentarische Demokratie nicht außer Kraft zu setzen – notwendig war, durch eine Änderung der Geschäftsordnung sicherzustellen, dass der Bundestag auch beschlussfähig ist, wenn eine große Anzahl von Abgeordneten - sei es bspw. wegen einer Covid-19-Erkrankung, einer angeordneten Quarantäne oder der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe – an den Sitzungen des Bundestages nicht teilnehmen kann.

Hierbei wurde weder willkürlich noch im Stillen und schon gar nicht dauerhaft und unumkehrbar die Demokratie beseitigt: Denn auch unter dem gesenkten Beschlussfähigkeitsquorum werden Beschlüsse des Bundestages im Plenum öffentlich und mit Mehrheit gefasst. Die Fraktionen können weiterhin vor jeder Abstimmung die namentliche Abstimmung verlangen und damit eine große Beteiligung sicherstellen. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse weiterhin in nicht öffentlicher Sitzung, wobei ihre Beschlussempfehlungen an das Plenum weitergegeben und als Bundestagsdrucksache veröffentlicht werden. Die neue Regelung zur Ermöglichung der elektronischen Teilnahme an Ausschusssitzungen stellt im Rahmen des (sicherheits-) technisch möglichen zusätzlich sicher, dass auch Abgeordnete, die sich wegen Covid-19 nicht im Ausschusssaal aufhalten können, in die Beratungen eingebunden werden können und dass die Ausschussmitglieder zur Vermeidung von Ansteckungen nicht in kleinen Räumen körperlich zusammenkommen müssen. Die Änderung der Geschäftsordnung wurde nur befristet bis zum 30. September 2020 beschlossen. Der Bundestag könnte zudem unabhängig davon jederzeit vorher die Streichung des neuen § 126a GO-BT beschließen, etwa wenn sich auf Grund der Entwicklung herausstellen sollte, dass ein Bedürfnis für diese Regelung nicht mehr besteht.

Zudem wurde die Änderung der Geschäftsordnung zunächst in den Fraktionen und dann im Geschäftsordnungsausschuss beraten, wobei sie dort von allen Fraktionen bei Enthaltung der AfD-Fraktion angenommen wurde. Im Plenum des Deutschen Bundestages wurde sie dann einstimmig bei nur drei Enthaltungen im Einklang mit § 45 GO-BT angenommen (Plenarprotokoll der 154. Sitzung, S. 19139): Nach dieser Vorschrift ist der Bundestag beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder im Sitzungssaal anwesend ist. Allerdings wird die Beschlussfähigkeit nach § 45 Abs. 2 GO-BT vermutet. Das heißt, vor einer Abstimmung wird nicht jeweils gezählt, ob tatsächlich die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, sondern es wird dies angenommen. Die tatsächliche Anzahl der anwesenden Abgeordneten wird nur dann durch Zählung festgestellt, wenn eine Fraktion oder 5 % der Mitglieder des Bundestages die Beschlussfähigkeit anzweifeln und auch der Sitzungsvorstand die Beschlussfähigkeit nicht einmütig bejaht. Die in der Videoaufzeichnung der 154. Sitzung sichtbare Anzahl von anwesenden Abgeordneten hatte somit keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des gefassten Beschlusses.

Zusätzlich weise ich Sie darauf hin, dass es am 25. März 2020 aus Gründen des Gesundheitsschutzes notwendig war, die Zahl der im Plenarsaal anwesenden Abgeordneten zu reduzieren, damit der zur Vermeidung von Ansteckungen erforderliche Mindestabstand von 1,50 m gewahrt werden konnte. Daher hatten sich die Fraktionen und die Abgeordneten darüber verständigt, wer während der Debatten und bei den Abstimmungen an diesem Sitzungstag im Plenarsaal anwesend ist und wer die Bundestagssitzung auf den Tribünen oder am Fernsehbildschirm verfolgt. Im Saal anwesend waren –wie auch sonst üblich - jedenfalls die Rednerinnen und Redner zum jeweiligen Tagesordnungspunkt und diejenigen Abgeordneten, die darüber hinaus in den arbeitsteilig arbeitenden Fraktionen für die beratenden Themen zuständig sind.

Sollten Sie über diese allgemeine Auskunft hinaus einen rechtsmittelfähigen Bescheid wünschen, bedürfte es zur weiteren Bearbeitung zwingend der Mitteilung Ihrer Anschrift oder persönlichen De-Mail-Adresse. Ich bitte Sie, mir dies bis zum 26. Mai 2020 mittzuteilen. Anderenfalls werde ich davon ausgehen, dass Sie Ihren Antrag nicht weiterverfolgen und das Verwaltungsverfahren ohne weitere Nachricht einstellen.

Die aktuellen Datenschutzhinweise, die Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages informieren, sind unter folgendem Link abrufbar:

https://www.bundestag.de/datenschutz

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Hertling